

# GR\_GERICHTE PKG 1999 18 vom 17. Dezember 1998

GR Gerichte, 1998-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_1999\\_18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1999_18)

FR: GR\_GERICHTE PKG 1999 18 du 17 décembre 1998

IT: GR\_GERICHTE PKG 1999 18 del 17 dicembre 1998

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 18

PKG 1999 66 legt und auch den Kantonen keine das Gemeinwesen gegenüber den privaten Gläubigern privilegierende Kompetenz erteilt, sie betriebsrechtlich für den Bereich der Verwaltung verbindlich festzulegen. Das Bundesrecht regelt die Kosten des Betreibungsverfahrens abschliessend (BGE 123 III 271 E. 4c). Die bezeichnete Departementsverfügung vom 5. Januar 1999 gibt der kantonalen Verwaltung vielmehr lediglich das Recht, die entsprechenden Gebühren und Entschädigungen zu fordern; ob sie indessen zugesprochen werden können, hängt vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens ab. Keinesfalls werden sie dadurch zu Betriebskosten im Sinne des SchKG, noch besteht dafür von vornherein ein definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Wollte man das Gegenteil annehmen, so liefe dies darauf hinaus, dass dem Schuldner keine Möglichkeit gegeben wäre, dem Zwangszugriff in sein Vermögen durch Bestreitung entgegenzutreten. Für eine solche Beschränkung der Verteidigungsrechte eines betriebenen Schuldners fehlt jede gesetzliche Grundlage (BGE 62 III 16). In betriebsrechtlichen Summarsachen (Art. 25 Ziff. 2 SchKG), wozu das Rechtsöffnungsverfahren gehört (Art. 137 Ziff. 2 ZPO), kann das Gericht gemäss Art. 62 Abs. 1 der vom Bundesrat erlassenen Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG) der obsiegenden Partei auf Verlangen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist. Obsiegt die kantonale Verwaltung in einem solchen Verfahren, so kann sie Parteikosten gemäss Departementsverfügung vom 5. Januar 1999 geltend machen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet indessen das Gericht und erst der Entscheid des Gerichts stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG dar. Unterliegt hingegen die kantonale Verwaltung in einem solchen Verfahren, so hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Sie wird dann im Gegenteil als unterliegende Partei die obsiegende Partei zu entschädigen haben. Der Hinweis auf Art. 85 OR wäre ebenfalls nicht behelflich. Im Gegensatz zu den Betriebskosten gemäss Art. 68 SchKG, zu welchen die in der GebV SchKG festgelegten Kosten des Zahlungsbefehls gehören, handelt es sich - wie bereits erwähnt - bei den hier zu behandelnden Mahn- und Betriebsgebühren um für den Rechtsöffnungsrichter bislang nicht verbindlich festgelegte Parteikosten, für welche kein Anspruch auf definitive Rechtsöffnung besteht. Sind solche Kosten bestritten oder eben nicht verbindlich festgesetzt, so darf der Gläubiger bei einer Teilzahlung im Sinne von Art. 85 OR dieselbe eben nur auf die Hauptschuld samt Zinsen sowie allenfalls nicht

bestrittene oder bereits verbindlich festgelegte Kosten anrechnen (vgl. Weber, Berner Kommentar, Band VI, 1. Abteilung, 4. Teilband, N 20 zu Art. 85; BGE 121 III 432). Für Mahn- und Betreibungskosten als Partei- kosten kann erst dann definitive Rechtsöffnung erteilt werden, wenn diese

PKG 1999

## E. 19

67 individuell konkret auferlegt und dem Schuldner in einer entsprechenden Verfügung, gegen welche er sich zur Wehr setzen darf, eröffnet worden sind. SKG 99 42 Urteil vom 13. Oktober 1999 Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 SchKG); Überein- kommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll- streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Han- delssachen (Art. 3, Art. 16 Ziff. 5 LugÜ. - Die sich aus dem LugÜ ergebende Unzuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters kann - anders als die mittels Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG geltend zu machen- de örtliche Unzuständigkeit des Betreibungsamtes zum Erlass des Zahlungsbefehls - im Rechtsöffnungs- verfahren geltend gemacht werden. Zulässigkeit der Einreichung neuer Urkunden zu der von Amtes wegen zu prüfenden Frage der Zuständigkeit des Rechtsöff- nungsrichters im Beschwerdeverfahren (Art. 236 Abs. 3, Art. 233 Abs. 2 ZPO) (Erw. 1). - Bestimmung und Nachweis des Wohnsitzes bzw. ge- wöhnlichen Aufenthalts im internationalen Verhältnis ( Art. 52 LugÜ; Art. 20 IPRG) ( Erw. 2). Aus den Erwägungen: 1. Gemäss Art. 84 Abs. 1 SchKG entscheidet der Richter des Betrei- bungsortes über Gesuche um Rechtsöffnung, wobei Betreibungsort derje- nige Ort ist, an dem die Betreibung, für welche die Rechtsöffnung verlangt wird, eingeleitet wurde. Die Unzuständigkeitseinrede muss gegenüber dem Zahlungsbefehl mit Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG geltend gemacht werden, ansonsten ist sie gegenüber dem am selben Ort angehobenen Rechtsöffnungsverfahren verwirkt. Wurde ein Zahlungsbefehl an einem un- zuständigen Ort, also nicht dem rechtmässigen Betreibungsort erlassen, so ist er trotzdem nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar, da zu diesem Zeit- punkt keine Interessen Dritter betroffen werden. Folglich kann im Rechts- öffnungsverfahren die Zuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters nicht durch die Behauptung, die Betreibung am falschen Ort sei nichtig, bestritten werden. Dies gilt sowohl für das Verfahren betreffend Erteilung der defini- tiven wie auch der provisorischen Rechtsöffnung. Einschränkungen gibt es hingegen bei der Zuständigkeit für die Erteilung der provisorischen Rechts- öffnung durch das LugÜ (Stahelin /Bauer /Stahelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Art. 1- 87, Ba- sel/Genf/München 1998, N 3, N 18 ff. zu Art. 84).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.